

RWB Aufnahme-Antrag Nr. _____



Hiermit beantrage ich die Aufnahme als
Mitglied in den Rot-Weiss Büttenberg e. V. zum _____

Gruppe

(bitte ankreuzen)

☐ **aktiv**

☐ **passiv**

- ☐ Turnkindergarten
- ☐ Entdeckerkinder
- ☐ Abenteuersport
- ☐ Kunst-/Geräturnen
- ☐ Volleyball
- ☐ Ball, Spiel und Spaß

- ☐ Functional BodyFit (Di)
- ☐ BodyStyle meets Yoga (Do)
- ☐ Fit im besten Alter (Fr)
- ☐ Fitness für Männer (Di)
- ☐ Seniorensport (Mo)

Rot-Weiss Büttenberg e. V.

Ulmenstraße 23

58256 Ennepetal

info@rwbuettenberg.de

www.rwbuettenberg.de

Sparkasse

an Ennepe und Ruhr

IBAN: DE35 4545

0050 0004 0047 01

Übungsleitung _____

Vorname + Name _____

☐ m

☐ w

(bitte ankreuzen)

Straße _____

Geburtsdatum _____

Wohnort _____

Geburtsort _____

Telefon _____

Nationalität _____

Handy _____

Hobby / Beruf * _____

(freiwillig, ggf. der Erziehungsberechtigten)

E-Mail _____

(wichtig!)

Auf den RWB wurde ich aufmerksam durch *
(* freiwillige Angaben)

☐ Internet

☐ Bekannte

☐ Vereinsmitglieder

☐

Presse

Ich bin auch Mitglied in folgenden Vereinen: * _____

Jahresbeitrag 42 € für Kinder und 84 € für Erwachsene. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 5 € / 10 €.

Eine Kündigung kann nur schriftlich bis 30. November zum Jahresende über den Vorstand erfolgen. Anschrift s.o.

Die Satzung und die Informationen zu DSGVO liegen dem Antrag bei. Diese sind auch auf der Homepage zu finden.

Änderungen vorbehalten.

Mit der günstigen Beitragszahlung per Lastschrift zum 1. März des Jahres bin ich einverstanden. Falls ich nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen möchte, wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr erhoben.

Kontoinhaber: _____ bei: _____

IBAN: _____

Mit der Unterschriftsleistung erklären wir uns als gesetzliche Vertreter bereit, für Forderungen des Vereins aus dem Mitgliedschaftsverhältnis einzutreten.

Wir sind damit einverstanden, dass mit unseren Daten im Verein gearbeitet wird und dass im Rahmen unserer Mitgliedschaft Berichte, auch mit Fotos, veröffentlicht und archiviert werden. Datenschutz ist gewährleistet.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Satzung

ROT – WEISS BÜTTENBERG e.V.

§ 1 VEREINSNAME, SITZ UND GRÜNDUNGSJAHR	2
§ 2 ZWECK UND ZIELE DES VEREINS	2
§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN	2
§ 4 VEREINSABTEILUNGEN	3
§ 5 SATZUNGSÄNDERUNGEN	3
§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 7 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 9 VEREINSSCHÄDIGENDES VERHALTEN	4
§ 10 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	4
§ 11 ORGANE DES VEREINS	5
§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	5
§ 13 VORSTAND UND WAHLEN DES VEREINS.....	6
§ 14 FINANZORDNUNG	7
§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS	8

Satzung-2010.doc

Seite 1 von 8

- Der Vorstand kann den Zahlungstermin 31. Januar zu Gunsten aller Mitglieder unter Berücksichtigung der Kassenlage verschieben.
4. Alles weitere regeln die Ordnungen des Vereins.

§ 11 Organe des Vereins

1. Die führenden Organe des Vereins sind:
- Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Jugendtag
 - Jugendvorstand
 - Kassenprüfer/Innen
 - Ältestenrat

§ 12 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes.
- Eintgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vorstandes.
- Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes.
- Wahl der Kassenprüfer, die einmal jährlich eine Kassenprüfung durchführen.
- Wahl des Ältestenrates.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- Der/Die Vorsitzende beruft jedes Jahr im ersten Kalendervierteljahr die Mitgliederversammlung ein. Zu dieser Versammlung müssen alle Mitglieder durch Bekanntgabe in der heimischen Presse und mindestens vierzehn Tage vorher durch Aushang eingeladen werden.
- Der/Die Vorsitzende oder eine andere vom/von der 1. Vorsitzenden bestimmte Person eröffnet die Versammlung.
- Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. (Einfache Mehrheit ist eine Stimme mehr als

Satzung-2010.doc

Seite 5 von 8

§ 1 Vereinsname, Sitz und Gründungsjahr

- Der Verein führt den Namen Rot-Weiss Büttenberg e. V.
Er setzt die Tradition der Turnabteilung aus dem Sportverein Büttenberg 1930 e.V. fort.
- Sitz des Vereins ist 58256 Ennepetal.
- Die Vereinsfarben sind rot und weiss.
- Der Gründungstag ist der 10. Februar 2002.
- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Er erfüllt Aufgaben zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege des Sports, der Kultur sowie der Kameradschaft.
Etwaige Mittel des Vereins sind für diese satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale angemessene Vergütung (Ehrenamtspauschale) für Vorstandsmitglieder beschließen. Alles weitere regeln die Ordnungen des Vereins.
- Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel und führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. (vergleiche Jugendordnung § 2 / 1)

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Turnerbund e. V. (DTB), im Westfälischen Turnerbund e. V. (WTB) und im Märkischen Turngau e. V. (MTG), sowie im Landessportbund NRW e. V. (LSB)

Satzung-2010.doc

Seite 2 von 8

- die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und zählen beim Abstimmungsergebnis nicht mit.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung keine Beitragsrückstände haben.
8. Vom Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer/von der Protokollführerin und vom/von der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand und Wahlen des Vereins

1. Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind:
- Vorsitzender/de
 - Vorsitzender/de (Sozialwart/in)
(Der / die 1. und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand nach § 26 BGB)
Geschäftsführer/in
Schatzmeister/in
Pressewart/in (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)
Jugendvorsitzender/de
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung des Vereins im wechselnden Rhythmus von 2 Jahren gewählt. Im ersten Jahr den/die 1. Vorsitzenden/de und den/die Schatzmeister/in, im nächsten Jahr den/die 2. Vorsitzenden/de und den/die Geschäftsführer/in und den/die Pressewart/in.
Der/die Jugendvorsitzende wird vom Vereinsjugendtag gewählt.
3. Die Kassenprüfer/innen werden im wechselnden Rhythmus von 2 Jahren gewählt.
4. Die Wahl der 3 Mitglieder des Ältestenrates erfolgt jährlich im Wechsel, wobei die Amtszeit 3 Jahre beträgt.
5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
6. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Wiederwahl ist in jedem Fall möglich.
7. Der Vorstand tagt nach Erfordernis oder auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
8. Die gesetzliche Vertretung des Vereins nach innen und außen erfolgt durch den/die 1. Vorsitzenden/de oder den/die 2. Vorsitzenden/de. Im Verhinderungsfall wird ein anderes Vorstandsmitglied mit der Vertretung beauftragt.

Satzung-2010.doc

Seite 6 von 8

§ 4 Vereinsabteilungen

1. Der Verein führt die Abteilung Turnen.

§ 5 Satzungsänderungen

1. Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4 Mehrheit Satzungsänderungen beschließen. Anträge auf Satzungsänderung können nur vom Vorstand oder einem Drittel sämtlicher volljähriger Mitglieder gestellt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der ein dem Vereinszweck gleiches Ziel anstrebt.
- Die Aufnahme neuer Mitglieder hat schriftlich, auf vorgedruckten Formularen, zu erfolgen. Personen unter 18 Jahren werden als Jugendmitglieder geführt, zu deren Aufnahme die Zustimmung der Erziehungsberechtigten schriftlich beigebracht werden muss. (Aufnahmeantrag)
- Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird rechtsgültig, wenn 2/3 des gesamten Vorstandes ihre Zustimmung geben.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein kennt folgende Mitgliedsarten:
- Aktive (ausübende) Mitglieder
 - Passive (unterstützende) Mitglieder
 - Kinder- und Jugendmitglieder bis 18 Jahre.
2. Die aktiven und passiven Mitglieder haben die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten. Die jugendlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Austritt (in schriftlicher Form)
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

Satzung-2010.doc

Seite 3 von 8

9. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, überall dort einzugreifen, wo es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand kann alle Vereinsorgane ihrer Ämter entheben, wenn dies erforderlich ist. Die ihrer Ämter enthobenen Mitglieder haben das Recht, gegen die Entscheidung des Vorstandes beim Ältestenrat Einspruch zu erheben. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.
10. Die/der Jugendvorsitzende ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins. (vergleiche Jugendordnung § 5 / 3)
11. Die Mitglieder des Vereinsjugend-Vorstandes und die Kassenprüfer werden vom Vereinsjugendtag gewählt. (vergleiche Jugendordnung § 5 / 4)
12. Der Jugend-Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Jugend-Vorstand ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag verantwortlich.
(vergleiche Jugendordnung § 5 / 5)

§ 14 Finanzordnung

- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Verein eine Kasse, die vom Schatzmeister/von der Schatzmeisterin geführt wird.
- Der Kasse fließen die Mitgliedsbeiträge, Mittel aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen und eingehende Spenden zu.
- Einnahmen und Ausgaben müssen durch einen Kassenbeleg oder einen anderen Nachweis belegt werden.
- Rechtzeitig vor jeder Mitgliederversammlung haben die gewählten Kassenprüfer die Kassenbucheintragen und Belege einer eingehenden Prüfung auf Verwendung und Richtigkeit zu unterziehen. Nach erfolgter Prüfung haben die Kassenprüfer/innen dann einen Prüfbericht zu erstellen und der Versammlung zu unterbreiten.
- In der Mitgliederversammlung hat der/die Schatzmeister/in den anwesenden Mitgliedern einen Bericht über alle Einnahmen und Ausgaben zu erstatten.

Satzung-2010.doc

Seite 7 von 8

2. Bleibt ein Mitglied trotz 1-maliger Mahnung mit seinen Beiträgen oder anderer Verpflichtungen gegen den Verein mehr als 12 Monate im Rückstand, so erlischt die Mitgliedschaft nach Beschluss des Vorstandes. Die noch ausstehenden Verpflichtungen können zu Lasten des Mitglieds eingefordert werden.
Durch Einforderung anfallende Kosten gehen zu Lasten des säumigen Mitglied.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den Vorstand in Gemeinschaft mit dem Ältestenrat erfolgen, sofern das Mitglied wegen Handlungen, die dem Zwecke oder Ansehen des Vereins schaden, verantwortlich gemacht wird. Den Antrag auf Ausschluss der Mitgliedschaft kann jedes Vereinsmitglied, nach erfolgter Beratung mit dem Vorstand, stellen. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung beim Vorstand und Ältestenrat zu geben.
4. Das ausgeschlossene Mitglied verliert alle Ansprüche an den Verein und hat alle seine Vereinsunterlagen (z. B. Mitgliedskarte, Schlüssel, Arbeitsmaterial Verwaltungsakten etc., sofern Vereinseigentum) herauszugeben.
5. Das Mitglied kann im laufenden Jahr bis zum 30. November durch eine schriftliche Abmeldung seinen Austritt aus dem Verein zum Jahresende erklären. Der Mitgliedsbeitrag ist für das ganze Jahr zu zahlen und wird nicht erstattet. Bei Kündigungsseingang im Dezember ist der Mitgliedsbeitrag für das folgende Jahr zu zahlen und wird nicht erstattet.

§ 9 Vereinsschädigendes Verhalten

1. Entsteht dem Verein durch schädliches Verhalten finanzieller oder sachlicher Schaden, so kann das betreffende Mitglied persönlich haftbar gemacht werden.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht der freien Meinungsäußerung. Ferner hat es das Recht, am Übungsbetrieb teilzunehmen und die dafür erforderlichen Sportgeräte zu benutzen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, am Vereinsleben regen sportlichen, sozialen und kulturellen Anteil zu nehmen und zu pflegen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten. Die Beitragszahlung der Mitglieder muss bis zum 31. Januar eines Jahres erfolgt sein. Der Vorstand kann dabei in einzelnen, begründeten Fällen Mitgliedern den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

Satzung-2010.doc

Seite 4 von 8

§ 15 Auflösung des Vereins

- Eine Auflösung erfolgt auf Antrag des Vorstandes.
- Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einberufen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der volljährigen Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder - die Auflösung beschließen.
- Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden volljährigen Mitglieder.
- Es müssen zwei Mitglieder gewählt werden, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.
- Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Ennepetal zu. Dieser darf das Vereinsvermögen nur ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwenden. (Sport, Sportförderung)

Ennepetal, den 17. März 2004
Ennepetal, den 22. März 2009 (§8 Abs.5 + § 10 Abs.3 ergänzt)
Ennepetal, den 21. März 2010 (§2 Abs.3 ergänzt)

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
-----------------	-----------------

Satzung-2010.doc

Seite 8 von 8